

itung

sterreich.

er nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

Die erste Frage, die sich aufdrängt, wäre jene nach der Verhältnismäßigkeit der Mehrbelastung. Man weiß, daß verschiedene Steuern verschiedene Volkskreise verschieden belasten und daß eine der obersten Forderungen der Finanzpolitik das gleiche Maß ist. Gerechtigkeit und Klugheit verlangen, daß die Opfer, die die Staatsbürger dem Staatsganzen bringen, gleichmäßig verteilt werden, daß jeder der Allgemeinheit Steuern nach seiner Leistungsfähigkeit, der Starke viel, der Schwache wenig und der Bedürftige nichts. Das ist nicht nur gerecht, sondern auch klug, denn die Ueberlastung des Schwachen beeinträchtigt seine Erwerbsfähigkeit und damit seine künftige Steuerkraft und zerstört die Steuerwilligkeit. Die direkten Steuern treffen die Besitzenden, die Konsumsteuern vorwiegend die Besitzlosen, die Verkehrssteuern beeinträchtigen Handel und Wandel im allgemeinen und wirken so wieder vorwiegend auf die Besitzlosen zurück. An wenig Merkmalen läßt sich daher die Haltung des Staates zu den verschiedenen Gesellschaftsklassen so deutlich erkennen wie an der Art der Besteuerung. Die Untersuchung des sozialen Gehalts der neuen Steuergesetze stellen wir einstweilen zurück und wenden uns zunächst den direkten Steuern zu, unter denen die Ertragssteuern wieder den Vortritt haben.

Der Kriegszuschlag trifft sowohl den Ertrag aus Besitz und Erwerbsunternehmung als auch das persönliche Einkommen. An Ertragsteuern kennt unsere Gesetzgebung drei: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer.

Mit Recht hat die Novelle die Gebäudesteuer mit Zuschlägen nicht bedacht, sie scheidet aus. Damit scheint endlich anerkannt, daß die Hauszinssteuer, die zwar dem Hauseigentümer vorgeschrieben wird, den Mietzins trifft und den Mieter belastet, und daß die Mieten in Oesterreich schon vor dem Kriege so unnatürlich hoch besteuert waren, daß sie eine weitere Steuererhöhung nicht mehr vertragen. Es wäre in der Tat ein Schritt von unabwehrbaren Folgen gewesen, wenn man die Hausbesitzer in Kriegszeiten mit Steuerüberwälzungsversuchen auf die Mieter losgelassen hätte, die ohnehin von tausend Sorgen heimgegriffen sind. Aber diese notwendige Rücksicht verdeckt wieder — dank dem Umstand, daß man die Hauszinssteuer nicht rechtzeitig reformiert hat — eine ganz ungerechtfertigte Schonung: der kapitalistische Hausertrag, die städtische Bodenrente, die der Hausbesitz bezieht, bleibt nun als Ertrag frei von Kriegszuschlägen! Wir glauben, daß der Finanzverwaltung selbst dieses Entschlüssen unerwünscht ist, denn diesmal sucht sie ja Geld auf jede Weise; aber sie kann sich jetzt nicht helfen, weil sie vor Jahren veräußert hat, die veraltete, eingeroostete, unbewegliche Hauszinssteuer zu spalten in ihre zwei Bestandteile, in die Hausertragssteuer des Hausherrn und in die Wohnsteuer des Mieters, in die direkte Besteuerung der städtischen Bodenrente und in die Verbrauchsabgabe vom Wohnungsaufwand. Wäre diese Reform, wie von den Sozialdemokraten vorgeschlagen, rechtzeitig durchgeführt worden, so wäre die Finanzverwaltung jetzt in der Lage, ohne die Mieter in Mitleidenschaft zu ziehen, die städtische Bodenrente zu einer höheren Ertragsteuer heranzuziehen. Nun aber schlüpft sie, eine der einträglichsten Vermögensarten und Steuergegenstände, dem Finanzminister durch sein Netz.

Und nicht sie allein. Die Gebäudesteuer ist nicht nur Hauszins, sondern auch Hausklassensteuer, sie trifft auch die selbstbewohnten Eigenhäuser. Unter diesen sind die meisten freilich klein und armselig, aber zu ihnen gehören auch die Schlösser, in denen heute so viele Kriegsgewinner den jungen Reichtum anlegen, und prunkvolle Villen, die sie bauen, um darinnen einen wuchtigen Happen ihrer Kriegsgewinne vor der Sondersteuer zu verstecken. Man hat ja bei den Verhandlungen über den Finanzplan eine gründliche Reform der Hausklassensteuer verschmäht, und also bleiben denn auch Schlösser und Villen frei vom Kriegszuschlag.

Veräußerte Reformen rächen sich eben immer, bald früher, bald später. In dieser Sache aber folgt die Strafe auf dem Fuße.

So haben denn von den Ertragsteuern nur die Grund- und die Erwerbsteuer herzuhalten.

Auf die Grundsteuer, wie sie ist, werden 80 Prozent, auf die Krone also 80 Heller aufgeschlagen. Das

Ueber die neuen Steuern.

Die Kundmachungformel, mit der ansonst Steuergesetze im Reichsgesetzblatt erscheinen: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt“, steht nicht an der Spitze der Steuergesetze, die am 2. September kundgemacht worden sind. Sie ist ersetzt durch die Eingangsworte: „Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes . . .“ Nicht behaglich ist uns die Erläuterung von Gesetzen, deren Wirksamkeit suspensiv bedingt ist durch das Verhalten einer kommenden Volksvertretung, die also nur provisorische Geltung haben. Wir haben gegen den Weg selbst, auf dem man diese Steuern vorschreibt, diesmal — wie allezeit vorher — die stärksten Bedenken, in diesem Falle noch stärkere als je vorher, und erwarten, daß unsere Leser, die sie kennen, über die Gründe, warum wir bei ihnen nicht länger verweilen, volle Klarheit besitzen. Für diese Notverordnungen tragen natürlich die elf Minister, die sie gegengezeichnet haben, die volle Verantwortung und tragen sie nach unserem Verfassungsrecht allein.

Die Biersteuerreform ist den vier Notverordnungen (Nr. 278, 280, 281, 282) vom 2. September zeitlich vorangegangen; sie gehört wohl dem Plane nach zu der Zündmittelsteuer, zu dem Kriegszuschlag zu den direkten Steuern, zu den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und den Gebühren von Totalisateurs und Buchmacherwetten. Nach der Absicht der Finanzverwaltung sollen in einem Akte direkte und indirekte Steuern zur Bedeckung der Kriegslasten herangezogen werden. Der Kriegszuschlag trifft die direkten Steuerzahler, die Bier- und die Zündmittelsteuer den Verbrauch (sind also Verbrauchssteuern), Stempel, Gebühren und Totalisateurssteuer treffen den Verkehr und gehören zu den Verkehrssteuern.